

### Verwaltung des Eltern-Euro:

01. Die Ein- und Ausgänge auf dem Elternbeirats-Konto werden schriftlich mit Datum und Betrag festgehalten.
02. Ausgaben sind durch einen schriftlichen Beleg (i.d.R. eine Rechnung) zu dokumentieren.
03. Bei Einzahlungen soll die Quelle angegeben werden.  
(i.d.R. Angabe der Klasse/Jahrgangsstufe, welche den Eltern-Euro eingezahlt hat)
04. Die Führung des Kontos erfolgt durch den Kassenwart des EBR.
05. Die Verwaltung der Einnahmen erfolgt auf einem Konto bei einer Schopfheimer Bank.  
(derzeit VR-Bank, Schopfheim/Maulburg, BLZ: 68391500 00 ; KtNr: 6099815)  
Die Vollmacht für dieses Konto liegt beim Kassenwart.
06. Der Kassenwart ist zuständig für Auszahlungen gemäß Anweisung bzw. Genehmigung des AKE-Wirtschaft und Finanzen (siehe auch **Verwendungszweck**).
07. Die Entscheidung über die Verwendung der Mittel liegt geschäftsführend beim AKE Wirtschaft und Finanzen (Beschluss der Elternbeirats-Sitzung vom 19. 10. 2006).  
Anfrage/Anträge auf Mittel-Zuteilung sind an den AKE zu richten.  
Der AKE ist auch zuständig für eine evtl. erforderliche Budgetplanung.  
Letzte Verantwortung liegt beim Vorstand des EB.
08. Der Kassenwart berichtet jährlich dem EBR über die Entwicklung und den Stand der Kasse.  
(i.d.R. auf der ersten Elternbeirats-Sitzung des Schuljahres über das zurückliegende Schuljahr)
09. Die Kasse wird jährlich von den Kassenprüfern auf ihre Richtigkeit geprüft.
10. Das Kassenjahr/Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr, also vom 1.09. eines Jahres bis 31.08. des Folgejahres.
11. Durch Mehrheitsbeschluss des EB werden Vorstand des EB, die Mitglieder des AKE Wirtschaft und Finanzen sowie der Kassenwart auf der ersten Elternbeirats-Sitzung des neuen Schuljahres für das voran gegangene Schuljahr entlastet.

### Rechtliches zum Eltern-Euro:

Folgendes findet man zum Thema Elternbeirats-Kasse im Eltern-Jahrbuch 2006  
Handbuch für Eltern und Elternbeiräte in Baden-Württemberg  
Herausgeber: Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Baden-Württemberg

Auszug: Elternbeiratsverordnung § 28  
darin ist geregelt, dass die Elternvertretung das Recht besitzt,

- zur Deckung notwendiger Unkosten, freiwillige Beiträge zu erheben
- eine Elternkasse zu führen
- klar zu bestimmen, wo und wie die Gelder angelegt werden

Damit sich keine größeren Beträge ansammeln, sollte der Elternbeirat regelmäßig über eine sinnvolle Verwendung dieser Mittel beschließen.

Da der Elternbeirat als internes Organ der Schule keinen Körperschaftlichen Status besitzt, kann er keine Spendenbescheinigung ausstellen.

Größere Beträge können gerne über den Förderverein Freunde des Gymnasiums gegen eine Spendenbescheinigung einbezahlt werden.